

### Rechte älterer Menschen: Sozialer Schutz und lebenslanges Lernen ; Fachgespräche zur 10. Sitzung der UN Open-Ended Working Group on Ageing (OEWG-A) 2019

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerk / collection

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Deutsches Institut für Menschenrechte

#### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Deutsches Institut für Menschenrechte. (2019). *Rechte älterer Menschen: Sozialer Schutz und lebenslanges Lernen ; Fachgespräche zur 10. Sitzung der UN Open-Ended Working Group on Ageing (OEWG-A) 2019*. (Dokumentation / Deutsches Institut für Menschenrechte). Berlin. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-66544-7>

#### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

#### Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>



Dokumentation

## Rechte älterer Menschen

Sozialer Schutz und lebenslanges Lernen

Fachgespräche zur 10. Sitzung der UN Open-Ended Working Group on Ageing (OEWG-A) 2019



## Das Institut

Das **Deutsche Institut für Menschenrechte** ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.

## Redaktion

**Dr. Claudia Mahler** ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Deutschen Institut für Menschenrechte. Sie ist zuständig für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Zu ihren Arbeitsschwerpunkten zählen die Menschenrechte Älterer.



**Dokumentation**

# **Rechte älterer Menschen**

Sozialer Schutz und lebenslanges Lernen

Fachgespräche zur 10. Sitzung der UN Open-Ended  
Working Group on Ageing (OEWG-A) 2019



# Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>6</b>
<hr/>		
<b>2</b>	<b>Menschenrechtlicher Hintergrund</b>	<b>7</b>
<hr/>		
2.1	Menschenrechte Älterer	7
2.2	Die UN-Arbeitsgruppe zur Stärkung der Rechte Älterer	7
<b>3</b>	<b>Fachgespräch 7: Sozialer Schutz und soziale Sicherheit</b>	<b>9</b>
<hr/>		
3.1	Menschenrechtliche Grundlagen	9
3.1.1	Relevante Rechte, die den sozialen Schutz und die soziale Sicherheit betreffen	9
3.2	Ablauf des Fachgesprächs	10
3.2.1	Begrüßung und Einführung	10
3.2.2	Der Zugang zu sozialem Schutz und sozialer Sicherheit	10
3.2.3	Angemessenheit des sozialen Schutzes und der sozialen Sicherheit	12
3.2.4	Gesetzlicher Rahmen	13
3.2.5	Altersbilder und Altersgrenzen	13
<b>4</b>	<b>Fachgespräch 8: Bildung, lebenslanges Lernen und Empowerment</b>	<b>15</b>
<hr/>		
4.1	Menschenrechtliche Grundlagen	15
4.1.1	Das Recht auf Bildung, lebenslanges Lernen, Empowerment	15
4.2	Ablauf des Fachgesprächs	16
4.2.1	Zugang zu Bildungsangeboten für Ältere sowie deren Verfügbarkeit	16
4.2.2	Bildungsangebote für Ältere	18
4.2.3	Rahmenbedingungen	18
4.2.4	Beschwerde- und Abhilfemöglichkeiten	18
4.3	Ergebnisse der OEWG-A	19
<b>5</b>	<b>Der weitere internationale Prozess</b>	<b>21</b>
<hr/>		

# 1 Einleitung

Im Jahr 2019 veranstaltete das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) gemeinsam mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zwei Fachgespräche zur Vorbereitung der 10. Sitzung der UN Open-Ended Working Group on Ageing (OEWG-A). Auch hier bauten die Fachgespräche wiederum auf der guten und erfolgreichen Zusammenarbeit der vergangenen Jahre auf, die Ergebnisse der Vorbereitungen sowohl zur 8. Sitzung (2017) als auch zur 9. Sitzung (2018) der OEWG-A wurden bereits dokumentiert. Im Rahmen der Vorbereitung der 10. Sitzung wurden Fachgespräche zu den Themen sozialer Schutz, soziale Sicherheit (unter Einbeziehung der Grundsicherung im Alter – Social protection floors) und Bildung, lebenslanges Lernen und Empowerment, die im Fokus der OEWG-A Diskussionen standen, geführt.

Ziel der Fachgespräche war es, Erkenntnisse, Erwartungen und gute Beispiele aus Deutschland zu bündeln, sodass diese dann von den Vertreter\_innen der deutschen Regierung, der Zivilgesellschaft und des Deutschen Instituts für Menschenrechte in die 10. Sitzung der OEWG-A vorgestellt werden konnten. Die in den Fachgesprächen erarbeiteten Ergebnisse dienen auch der Fortentwicklung einer koordinierten Position der EU-Mitgliedstaaten. Die 10. Sitzung der UN-Arbeitsgruppe zu den Rechten Älterer fand vom 15. bis 18. April 2019 in New York statt.

An den Fachgesprächen und dem Debriefing, das über die Diskussionen und Ergebnisse der Sitzung in New York informierte, nahmen Vertreter\_innen aus Wissenschaft, Praxis, Zivilgesellschaft, Verbänden, den zuständigen Ressorts und dem Deutschen Institut für Menschenrechte teil.

Die vorliegende Dokumentation stellt die Hintergründe des UN-Prozesses zur Stärkung der Menschenrechte Älterer vor, dokumentiert die Ergebnisse der beiden deutschen Fachgespräche zur Vorbereitung der 10. Sitzung der OEWG-A und informiert über die Ergebnisse dieser Sitzung im April 2019.

## 2 Menschenrechtlicher Hintergrund

### 2.1 Menschenrechte Älterer

Ältere Menschen sind weltweit der am stärksten wachsende Bevölkerungsteil. In Deutschland ist derzeit jeder Fünfte über 65 Jahre alt, das entspricht etwa 21 Prozent der Bevölkerung.<sup>1</sup> Die Gruppe der Älteren ist besonders heterogen, allein das kalendarische Alter ist wenig aussagekräftig. Ihre Lebenssituation hängt vielmehr von ihrer jeweiligen wirtschaftlichen und sozialen Lage, ihrem Beschäftigungsstatus, ihrer Rentensituation, ihrem Familienstand, dem Bildungsgrad sowie dem Wohnumfeld – städtisch oder ländlich – ab. Dementsprechend unterscheiden sich auch die menschenrechtlichen Gefährdungslagen. Die Herausforderungen des demografischen Wandels werden zwar allgemein wahrgenommen und in vielen Foren diskutiert, bisher aber zu wenig unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten, ältere Menschen werden also im Menschenrechtsschutzsystem immer noch nicht ausreichend berücksichtigt. Dies zeigt sich sowohl in den Staatenberichtsverfahren als auch im Universellen Berichtsverfahren der UN.<sup>2</sup> Trotz vermehrter Anstrengungen sowohl der OEWG-A als auch der Unabhängigen Expertin für die Menschenrechte Älterer und regionaler Entwicklungen sind ältere Menschen nach wie vor kaum Thema bei den Überprüfungsverfahren.

Fundament der Menschenrechte ist die Menschenwürde. Alle Menschen sind „gleich an Würde und Rechten geboren“ (Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte). Die

Menschenwürde müssen Menschen sich nicht verdienen, sie ist unabhängig vom Lebensalter und der individuellen Leistungsfähigkeit und daher auch unabhängig vom Unterstützungsbedarf. Die aus der Menschenwürde entwickelten und verbrieften Menschenrechte gelten demzufolge auch für Ältere und verfallen weder mit dem Alter noch mit erhöhtem Unterstützungsbedarf.

Die Menschenrechte stellen somit den Bezugsrahmen der nationalen Senior\_innenpolitik dar. Zur Gewährleistung eines menschenrechtlichen Ansatzes müssen Politik und Gesetze mit den bestehenden menschenrechtlichen Verpflichtungen des Staates (Achtungs-, Schutz und Gewährleistungspflicht) im Einklang sein. Handlungen und Strategien müssen an den Menschenrechten ausgerichtet sein und sich an menschenrechtlichen Vorgaben messen lassen. Der einzelne Mensch muss daher als Rechtsträger im Mittelpunkt staatlicher Politik stehen.

### 2.2 Die UN-Arbeitsgruppe zur Stärkung der Rechte Älterer

Im Jahr 2010 hat die UN-Generalversammlung auf Betreiben von Argentinien und Brasilien mit der Resolution A/Res/65/182 eine Arbeitsgruppe zur Stärkung der Menschenrechte Älterer (Open-Ended Working Group on Ageing, OEWG-A)<sup>3</sup> ins Leben gerufen, um ältere Menschen im Menschenrechtsdiskurs sichtbarer zu machen

1 Statistisches Bundesamt (2018): Rund jede fünfte Person in Deutschland ist 65 Jahre oder älter. [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2018/09/PD18\\_370\\_12411.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2018/09/PD18_370_12411.html) (abgerufen am 28.10.2019).

2 Im Allgemeinen Menschenrechtsüberprüfungsverfahren (Universal Periodic Review, UPR) zwischen dem ersten und zweiten Berichtszyklus gibt es 2400 Empfehlungen, die sich auf ältere Menschen beziehen, das sind lediglich 0,8 Prozent aller Empfehlungen, die Zahlen sind im Bericht zur 8. Sitzung der OEWG-A auf Seite 9 nachzulesen: <http://undocs.org/A/AC.278/2017/2> (abgerufen am 28.10.2019).

3 Offene Arbeitsgruppen werden bei den Vereinten Nationen als zwischenstaatliche Gremien zur vertieften Diskussion von neuen, menschenrechtlich relevanten Themen eingerichtet. Sie diskutieren mit großer Beteiligung zivilgesellschaftlicher Akteure und Expert\_innen. Die Ergebnisse können unterschiedlich sein, münden aber oft in dem Auftrag, einen Vertragsentwurf zu erstellen.

und die Stärkung ihrer Rechte voranzutreiben.<sup>4</sup> Das Mandat beinhaltet die Überprüfung und Diskussion des bestehenden menschenrechtlichen Rahmens, die Identifizierung und Schließung von Lücken sowie weiterführende Überlegungen bezüglich eines zukünftigen menschenrechtlichen Instrumentes zum Schutz der Rechte Älterer. Dass hier ein erweiterter Fokus erforderlich ist, zeigten auch die Beurteilungen von Menschenrechtsexpert\_innen.<sup>5</sup> Ab der 8. Sitzung wurde die Sitzungsstruktur neu gestaltet, um die inhaltliche Diskussion konstruktiv voranzubringen und die blockierende Streitfrage zurückzustellen, ob es einer neuen Konvention zum Schutz der älteren Menschen bedarf oder nicht. Zudem hat sich die Diskussionsgrundlage sowohl durch die Entwicklung menschenrechtlicher Instrumente auf regionaler Ebene<sup>6</sup> als auch durch die Arbeit der Unabhängigen Expertin für die Rechte Älterer<sup>7</sup> weiterentwickelt. Das hat zu mehr Klarheit bezüglich des Inhalts der Menschenrechte für Ältere geführt.

Die Veränderungen in der Sitzungsstruktur liegen einerseits in der Fokussierung auf zwei Themen pro Sitzung, andererseits dienen Hintergrundpapiere der Geschäftsstelle der OEWG-A zur Vorbereitung der Sitzung.<sup>8</sup> Der thematische Fokus der 10. Sitzung lag auf den Themenkomplexen soziale Sicherheit, sozialer Schutz und Grundsicherung (Social protection floors) sowie Bildung, lebenslanges Lernen und Empowerment. Das Sekretariat der OEWG-A erarbeitet die entsprechenden Hintergrundpapiere zu den Schwerpunktthemen der jeweiligen Sitzung. Zur Vorbereitung der diesjährigen Sitzung wurden Fragebögen mit Fragen

zu sozialer Sicherheit und sozialem Schutz sowie Bildung, lebenslanges Lernen und Empowerment vom Sekretariat der Arbeitsgruppe erstellt und an alle Teilnehmenden versandt.<sup>9</sup> Aus der Analyse der Antworten erarbeitete das Sekretariat dann die vorbereitenden Hintergrundpapiere.

Zusätzlich wurden normative Elemente zu den Themen der 9. Sitzung Langzeit- und Palliativpflege sowie Autonomie und Selbstbestimmung bearbeitet. Die Diskussion zu den normativen Elementen schränkt die bei der vorangegangenen Sitzung erarbeiteten Eckpunkte für die Themen unter rechtlichen Gesichtspunkten ein. Die teilnehmenden Staatenvertreter\_innen bekamen dadurch ein differenzierteres Bild darüber, welche rechtlichen Schutzmaßnahmen zu den Themen bereits umgesetzt sind und wo eine weitere Spezifizierung erfolgen muss, um die Menschenrechte Älterer zu schützen. Die Ergebnisse der Diskussionen über normative Elemente zu Langzeit- und Palliativpflege sowie Autonomie und Selbstbestimmung wurden in einem Hintergrundpapier, basierend auf den Antworten in den Fragebögen der teilnehmenden Akteure, zusammengefasst. Dabei wurden die Fragen zu den normativen Kernelementen deutlich seltener beantwortet als die zu den thematischen Schwerpunkten. Die Diskussionen zu den normativen Elementen sollen in der 11. Sitzung zu den Themen der 10. Sitzung (Soziale Sicherheit, sozialer Schutz und Bildung, lebenslanges Lernen und Empowerment) fortgeführt werden.

4 UN, Office of the High Commissioner for Human Rights (2012): Normative standards in international human rights law in relation to older persons. Analytical Outcome Paper. <https://social.un.org/ageing-working-group/thirdsession.shtml> (abgerufen am 28.10.2019).

5 Brownell, Patricia / Kell, James J. (Hg.) (2013): *Ageism and Mistreatment of Older Workers: current Reality, Future Solutions*. Springer Netherlands; Doron, Israel / Georgantzi, Nena (Hg.) (2018): *Ageing, Ageism and the Law. European Perspective on the rights of older persons*. Cheltenham: Edward Elgar Publishing.

6 Die Interamerikanische Konvention zum Schutz der Rechte älterer Menschen ([http://www.oas.org/en/sla/dil/inter\\_american\\_treaties\\_a-70\\_human\\_rights\\_older\\_persons.asp](http://www.oas.org/en/sla/dil/inter_american_treaties_a-70_human_rights_older_persons.asp), abgerufen am 28.10.2019) und das Protokoll zur Afrikanischen Menschenrechtsscharta ([https://au.int/sites/default/files/pages/32900-file-protocol\\_on\\_the\\_rights\\_of\\_older\\_persons\\_e.pdf](https://au.int/sites/default/files/pages/32900-file-protocol_on_the_rights_of_older_persons_e.pdf)) wurden 2015 bzw. 2016 als verbindliche Menschenrechtsverträge verabschiedet. Die europäischen Staaten haben bereits 2014 im Rahmen des Europarates ein nicht bindendes ausdifferenziertes Instrument erarbeitet ([https://search.coe.int/cm/Pages/result\\_details.aspx?ObjectId=09000016805c649f](https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805c649f)).

7 UN, The Independent Expert on the enjoyment of all human rights by older persons. <https://www.ohchr.org/EN/Issues/OlderPersons/IE/Pages/IEOlderPersons.aspx> (abgerufen am 28.10.2019).

8 Unter Background Analytical Overview Papers können die Hintergrundpapiere des Sekretariats abgerufen werden: <https://social.un.org/ageing-working-group/eighthsession.shtml> (abgerufen am 29.10.2019).

9 Unter Links to submissions from sind alle Eingaben der Staaten, der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen und der Nichtregierungsorganisationen einzusehen: <https://social.un.org/ageing-working-group/eighthsession.shtml> (abgerufen am 29.10.2019).

## 3 Fachgespräch 7: Sozialer Schutz und soziale Sicherheit

### 3.1 Menschenrechtliche Grundlagen

Ältere Menschen haben das Recht auf soziale Sicherheit, damit verbunden ist das Recht, einen adäquaten Lebensstandard zu haben. Das bedeutet unter anderem, dass die soziale Grundversorgung, die Gesundheitsversorgung und die Teilhabemöglichkeiten durch den Mitgliedstaat zu gewährleisten sind.

Menschenrechtliche Diskussionen zur sozialen Sicherheit werden in unterschiedlichen Zusammenhängen geführt, hier sind insbesondere die Staatenberichtsverfahren zum UN-Sozialpakt und die internationalen Diskussionen zu Social protection floors, die bei der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labor Organisation – ILO) geführt werden, zu nennen sowie die neueren Foren zu den UN-Nachhaltigkeitszielen (sustainable development goals – SDG). Ebenso finden sich menschenrechtliche Vorgaben zu sozialer Sicherheit von Älteren im Bereich der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Frauenrechtskonvention.

Deutschland hat sich durch die Ratifizierung von UN-Menschenrechtsverträgen dazu verpflichtet, die Menschenrechte umzusetzen und ist somit in der Pflicht, diese Rechte aller in seinem Hoheitsbereich lebenden Personen zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Dementsprechend muss der Staat gleichermaßen die Menschenrechte Älterer beachten und sie vor Schäden durch Dritte schützen – also einen Rahmen für die soziale Sicherheit älterer Menschen schaffen. Alle Staaten, die die

UN-Menschenrechtsabkommen ratifiziert haben, sind angehalten, einen Rechtsrahmen sowie Beschwerdestellen oder gerichtliche Möglichkeiten einzurichten, damit die Betroffenen vollen Zugang zur Justiz haben und sie ihre Rechte vollumfänglich ausüben können. Die Umsetzung aller Reformen sowie deren Überprüfung und Bewertung muss an den Menschenrechten und ihren Prinzipien gemessen werden. Der rechtliche Charakter der Menschenrechte basiert jedoch auf einem individuellen Ansatz.

#### 3.1.1 Relevante Rechte, die den sozialen Schutz und die soziale Sicherheit betreffen

Die Rechte zu sozialer Sicherheit sind bereits in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) aus dem Jahr 1948 zu finden. Verbindlich wurde das Recht 1976 im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt) verankert. Artikel 9 UN-Sozialpakt legt den Mindeststandard für die soziale Sicherheit fest. Ergänzend dazu gibt es Artikel 11, der den adäquaten Lebensstandard festschreibt. In den Verhandlungen zur UN-Behindertenrechtskonvention war die Staatengemeinschaft bemüht, einen Begriff mit sehr weitem Rahmen zu finden, letztendlich wurde sozialer Schutz (Social protection) als umfassender als der Begriff soziale Sicherheit deklariert.<sup>10</sup>

Artikel 9 des UN-Sozialpaktes garantiert soziale Sicherheit, ohne klar zu benennen, wie Art oder Grad des sozialen Schutzes gestaltet sein sollen. Im Jahr 2009 wurde er durch den Ausschuss zur Überprüfung der Umsetzung der Artikel aus dem UN-Sozialpakt in der Allgemeinen Bemerkung Nr.

---

<sup>10</sup> UN Enable (2005): Chair's closing remarks. <http://static.un.org/esa/socdev/enable/rights/ahc7chairclose.htm> (abgerufen am 30.10.2019).

19 ausgelegt und in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 zu den Rechten Älterer (1995) speziell auf diese Zielgruppe fokussiert. Der Begriff der sozialen Sicherheit deckt nach dieser Auslegung alle Gefahren ab, die durch den Verlust des Lebensunterhalts ohne Verschulden der jeweiligen Person entstehen. Darüber hinaus wird auf die Übereinkommen 102 und 128 der ILO verwiesen, die die Mindestnormen der sozialen Sicherheit und die Leistungen bei Invalidität, Alter und für Hinterbliebene regeln. Interessant ist der Hinweis des Ausschusses, dass je nach ausgeübtem Beruf sowohl unter der individuellen Arbeitsfähigkeit des Älteren als auch unter Berücksichtigung demografischer, wirtschaftlicher und sozialer Faktoren das Alter für den Ruhestand flexibel zu gestalten sei.

Gemäß Artikel 9 UN-Sozialpakt müssen die Vertragsstaaten nach ihren maximal verfügbaren Ressourcen eine Altersabsicherung zur Verfügung stellen. Diese erfasst auch die älteren Menschen, die nach der nationalen Gesetzgebung die Altersgrenze erreicht, aber den vorgeschriebenen Beitragszeitraum noch nicht erfüllt haben und über keine anderen Möglichkeiten der Versorgung verfügen, also weder eine Altersrente noch Sozialhilfe oder andere Einnahmequellen haben.

Gemäß der ILO soll die nationale Grundversorgung für den sozialen Schutz vier auf nationaler Ebene definierte Garantien für die soziale Sicherheit umfassen. Unter diesen Garantien findet sich auch eine Grundeinkommenssicherung für ältere Menschen.

## 3.2 Ablauf des Fachgesprächs

### 1.1.1 Begrüßung und Einführung

Am 19. März 2019 wurde das Fachgespräch nach Begrüßung und Einleitung durch Prof. Dr. Matthias von Schwanenflügel (BMFSFJ) und Dr. Petra Follmar-Otto (DIMR) eröffnet. Vera Bade, Leiterin des Referats „Internationale Angelegenheiten der Rentenversicherung“ (Bundesministerium für Arbeit und Soziales – BMAS), führte zunächst in die Begriffe des sozialen Schutzes und der sozialen Sicherheit ein und stellte das Drei-Säulen-Modell der sozialen Sicherheit für Ältere in Deutschland

vor. Tobias Michels, Referent des Referats „Wirtschaftliche Voraussetzungen der Sozialhilfe, Asylbewerberleistungsgesetz“, ebenfalls aus dem BMAS, ergänzte die Ausführungen zum Thema Grundsicherung im Alter.

Im Anschluss referierte Prof. Dr. Lutz Leisering, Research Group Understanding Southern Welfare, Center for Interdisciplinary Research (ZiF), Universität Bielefeld, und Vorstand von Help Age Deutschland e.V., über unterschiedliche soziale Systeme für Ältere. Er sprach über die Entwicklungen weltweit und gab einen Überblick über die internationalen Bemühungen im Bereich der Social protection floors. Nachfolgend wurde das Thema anhand von Leitfragen diskutiert.

### 3.2.2 Der Zugang zu sozialem Schutz und sozialer Sicherheit

In ihrem einführenden Vortrag in die Thematik des sozialen Schutzes und der sozialen Sicherheit in Deutschland definierte Vera Bade (BMAS) die Begriffe des sozialen Schutzes und der sozialen Sicherheit. Ersterer umfasst die aus Steuergeldern bezogenen Leistungen des Staates – beispielsweise in Form einer Grundsicherung im Alter oder von Wohngeld. Die soziale Sicherheit bezieht sich auf die durch Beiträge finanzierte Rentenversicherung, Krankenversicherung sowie gesetzliche Pflegeversicherung. Sie wies darauf hin, dass es derzeit 54,4 Millionen Versicherte gibt und aus dem Generationenvertrag das Umlageverfahren resultiert. Renten werden derzeit an circa 25 Millionen Rentner\_innen gezahlt. Die Alterssicherung in Deutschland basiert auf dem Drei-Säulen-Modell. Säule I besteht aus den öffentlich-rechtlichen Pflichtsystemen, Säule II aus der betrieblichen Altersversorgung und Säule III aus dem Sektor der privaten Vorsorge. Die beitragsunabhängige Grundsicherung für Ältere stellt eine Auffangssäule dar, falls die drei anderen nicht ausreichend sind. Der Großteil der Bevölkerung verfügt über eine gesetzliche Rentenversicherung. Bei den Bezieher\_innen handelt es sich hauptsächlich um Beschäftigte, der Anteil aus Selbstständigen ist deutlich kleiner. Die Bundesregierung hat großes Interesse daran, dass die Säulen II und III ausgebaut werden. Die Vortragende wies auf das Rentenpaket aus dem Jahr 2018 hin, das Lösungen bezüglich eines verlässlichen Fundaments

und Leistungsverbesserungen für Versicherte und Rentner\_innen bis 2025 erarbeiten soll. Ebenso wurde im Vortrag die Kommission für einen verlässlichen Generationenvertrag genannt, der Vertrag soll 2020 vorliegen. Die größte Herausforderung der Alterssicherungspolitik besteht nach Bade im demografischen Wandel, vor allem in der ökonomischen sowie arbeitsbezogenen Weiterentwicklung.

Tobias Michels (BMAS) führte in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ein. Die Grundsicherung stelle die Auffangssäule dar, wenn die drei Säulen kein menschenwürdiges Leben im Alter sicherstellen könnten. Dies ergäbe sich aus Artikel 20 Absatz 1 Sozialstaatsprinzip und der Menschenwürdegarantie Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz. Im Jahr 2018 gab es 24.760.576 Rentner\_innen, Ende 2017 bezogen 544.090 von ihnen eine Grundsicherung im Alter. Die Gelder der sozialen Sicherung, die durch Beiträge erwirtschaftet wurden, können durch Sozialhilfe ergänzend aufgestockt werden. Bei der Bedarfsprüfung werden die Bedarfe nach der konkreten Bedürftigkeit im Einzelfall bestimmt. Die Höhe des jeweiligen Bedarfs setzt sich aus dem Regelsatz nach der jeweiligen Regelbedarfsstufe, den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie gegebenenfalls weiteren Bedarfen zusammen.

Eine Schwierigkeit für die Praxis ist nach Meinung des Referenten die Balance zwischen der staatlichen Finanzierung und der individuellen Sicherung, die von der Zahl von Arbeitnehmer\_innen abhängt, die das Budget der staatlichen Rentenversicherung erwirtschaften. Als Ziel der deutschen Alterssicherungspolitik benannte er die generationsgerechte und nachhaltige Finanzierung der Alterssicherung. Hierzu zählt die Fortführung des Kernprinzips, dass das Alterseinkommen den Spiegel des Erwerbslebens darstellt. Wer sein Leben lang aus eigener Kraft Einkommen erwirtschaftet hat, solle auch im Alter über eine Altersversorgung oberhalb einer Grundsicherung verfügen. Grundsätzlich soll die Erwerbsbeteiligung älterer Menschen durch die Anhebung des Rentenalters gesteigert werden, dies entspricht auch den Plänen der Europäischen Union (EU). So soll in Deutschland der Zugang zu sozialer Sicherung und sozialem Schutz gewährleistet werden.

Prof. Dr. Lutz Leisering stellte in seinem Vortrag die globalen Entwicklungen der sozialen Sicherungssysteme chronologisch dar. Er ging auf Entwicklungen in den vier Weltregionen ein und zeigte anhand ausgewählter Staaten unterschiedliche Arten, Deckungsgrade und Finanzierungsmöglichkeiten sozialer Sicherungssysteme auf. Er stellte die verschiedenen Modelle der sozialen Sicherung vor, verglich deren Verbreitung weltweit und erläuterte die Hintergründe dazu. Er kam zu dem Schluss, dass die meisten tatsächlich existierenden sozialen Systeme Kombinationen der vorgestellten Modelle sind. Auch die Wirkung von Sozialrenten wurde thematisiert. Abschließend ging er noch auf die Diskussionen und Umsetzungen der Social protection floors ein, die mehr als nur eine Grundsicherung sein sollen. Auf internationaler Ebene fehlt noch häufig ein Zugang zur Altersvorsorge oder existiert nur sehr eingeschränkt. Universale Renten gibt es kaum und in den Ländern des globalen Südens kann das bestehende Solidaritätsprinzip den Zugang zur Versorgung nicht garantieren. Der Deckungsgrad der Sozialrenten ist sehr unterschiedlich.

In der anschließenden Diskussion wurde darauf hingewiesen, dass in Deutschland aufgrund des gegliederten Systems und der wachsenden Flexibilität des Arbeitsmarktes immer mehr Zugangslücken entstehen, die durch die erneute Anpassung der Alterssicherung gemindert werden könnten. Ebenso verschwimmen aufgrund neuer Erwerbsformen die Grenzen zwischen Selbstständigen und Beschäftigten. Kritisiert wurde, dass das gegenwärtige System der Alterssicherung die Anforderungen eines zunehmend flexiblen Arbeitsmarktes nicht ausreichend berücksichtigt, hier gibt es dringenden Anpassungsbedarf.

Ein weiteres kontrovers diskutiertes Thema war die Einbeziehung der Selbstständigen in die Rentenversicherung. So besteht zwar die Möglichkeit, freiwillig in die Rentenversicherung einzutreten und Beiträge zu zahlen, in der Praxis geschieht dies jedoch nicht regelmäßig. Viele Beschäftigte würden wohl auch in einen selbstständigen Beruf wechseln, um gerade keine Beiträge zahlen zu müssen. Es wurde kritisiert, dass in Deutschland eine unfreiwillige Einbeziehung der Selbstständigen gesetzlich nicht möglich scheint, obwohl der Gesetzgeber den Selbstständigen die Möglichkeit eingeräumt

hat, Beiträge zu zahlen und so Zugang zu einer gesetzlichen Rentenversicherung zu haben. Andere Diskussionsbeiträge sahen in der Einbeziehung der Selbstständigen keine unüberwindbare Hürde: Beispielfhaft wurden die Geringverdienenden genannt, die unfreiwillig mit 18,6 Prozent beitragszahlungspflichtig sind, ohne vorher ihr Einverständnis geben zu müssen. Vergleichsweise könnte auch mit den Selbstständigen verfahren werden.

Ebenso wurde diskutiert, dass bei unteren Einkommen nicht davon ausgegangen werden kann, dass die dritte Säule der privaten Altersvorsorge noch zum Tragen kommt, da die Menschen dieser Gruppen über keine freien Mittel verfügen, die sie in private Vorsorge investieren können. Viele Menschen würden nicht daran denken, sich um ihre Altersvorsorge frühzeitig zu kümmern, die Vorsorgemöglichkeiten wären ihnen nicht klar. Unterschiedlich wurde der Zugang zu relevanten Informationen eingeschätzt, hier wurde auf die gesetzlich verankerte Rentenberatung verwiesen, die ausdrücklich wegen der Komplexität des Themas vorgesehen ist, aber durchaus auch eine Barriere darstellen kann. Es wurde darauf verwiesen, dass Informationsbarrieren auch durch umfangreiche Informationen im Internet überwunden werden können – allerdings nur, wenn der Zugang zum Internet beziehungsweise den Informationen gewährleistet ist.

Zudem erschweren komplizierte bürokratische Verfahren – durch ungenügende Informationsvermittlung und Beratung – den Zugang zur Grundsicherung. Seitens der Regierungsvertreter\_innen wurde betont, das Ziel sei die Durchsetzung des Drei-Säulen-Modells und die Verbesserung der diesbezüglichen Informations- und Beratungsangebote.

### 3.2.3 Angemessenheit des sozialen Schutzes und der sozialen Sicherheit

Neben die Zugänglichkeit zum sozialen Schutzsystem tritt als zweites menschenrechtliches Element die Frage der Angemessenheit der Leistungen. Dieser bereits von Prof. Leisering eingeführte Punkt wurde in der Diskussion immer wieder aufgegriffen. Es wurde kritisch hinterfragt, ob die Maßnahmen zur Gewährleistung angemessener Leistungen der Sozialversicherung und des Sozialschutzes für ältere Menschen in Deutschland ausreichend sind. Dies schließt den Zugang sowohl

zu einem angemessenen Lebensstandard als auch zu einem angemessenen Zugang zu Gesundheitsversorgung und sozialer Betreuung mit ein. Ein weiterer Diskussionspunkt war die Vereinbarkeit der Pflege von Angehörigen und Beruf sowie die Anpassungsfähigkeit der unterschiedlichen Sozialversicherungssysteme an variierende Lebenssituationen und vorhandene gesetzliche Bestimmungen. Es wurde kritisiert, dass pflegende Angehörige kaum über eigene Ansprüche verfügen, die als Sozialversicherungsbeiträge anerkannt werden. Hierzu gab es gegensätzliche Positionen: Einerseits wurde eine Anpassung der Regelungen für das Sicherstellen der den Pflegenden zustehenden Ansprüche gefordert, andererseits wurde entgegnet, dass Familienangehörige, die in der Familienpflege tätig sind, diese in die Rentenversicherungen mit einbeziehen können.

Kritik wurde an der Grundsicherung generell geübt, da diese in der Praxis lediglich das Existenzminimum abdeckt, dies wird von einigen Teilnehmenden als sehr problematisch eingestuft. Die Grundsicherung birgt einen Fehler in sich, sie ist zu sehr an der Erwerbstätigkeit und nicht an den Bedarfen orientiert und somit unzureichend, um ein Auffangsystem zu verkörpern.

Weiterhin wurde darüber diskutiert, dass in der Rente das Erwerbsleben durch die Erwerbszeit sowie durch das Erwerbseinkommen gespiegelt werden soll. Durch die Bedeutung beider Kriterien wird bei niedrigen Einkommen und geringeren Versicherungszeiten die Angemessenheit verschlechtert. So kann es beispielsweise für Menschen mit Behinderungen wegen eingeschränkter Erwerbsfähigkeit oder wegen der Einkommensgrenzen in der Eingliederungshilfe schwierig sein, höheres Einkommen zu erwirtschaften, und somit auch schwieriger, sich eine angemessene Altersvorsorge zu sichern. Zudem führt die Heterogenität der Älteren zu sehr ungleichem Umfang des sozialen Schutzes sowie zu unterschiedlichen Ausmaßen der sozialen Sicherheit. Als positives politisches Beispiel wird die Gleichstellung von Älteren in Ost- und Westdeutschland angeführt. Die nach der Wiedervereinigung realisierte Integration der Ostdeutschen in die Rentenversicherung wurde als erfolgreiche Anpassung an das bundesdeutsche System dargestellt, die Umlagefinanzierung ermöglichte die Integration von Millionen von Menschen. Hier wurde auch darauf

hingewiesen, dass immer noch ein unterschiedliches Rentenniveau in Ost und West besteht.

### 3.2.4 Gesetzlicher Rahmen

Das Recht auf soziale Sicherheit ist bereits in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zu finden, welches verbindliche Geltung durch den UN-Sozialpakt erlangte. Darüber hinaus wird auf die Übereinkommen der ILO verwiesen, die Mindestnormen der sozialen Sicherheit und die Leistungen bei Invalidität im Alter sowie die Versorgung der Hinterbliebenen regelt. Als positives Beispiel dafür, wie Deutschland die menschenrechtlichen Mindeststandards bereits umsetzt, wurde das Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum genannt. Der deutsche Gesetzgeber hat ein vom Bundesverfassungsgericht gut geheißenes System zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums etabliert. Eine Position in der Diskussion war, dass rechtlich bereits genug getan worden ist, politisch könnte jedoch durchaus etwas verändert werden. Als Gegenargument wurde angeführt, dass ungeschlüssige und sehr komplizierte Gesetze entstehen würden, wenn der Gesetzgeber auf jeden individuellen Sachverhalt eingehen muss; dies sollte grundsätzlich vermieden werden. Diesem Ansatz wurde entgegnet, dass nicht von einem möglichen rechtlichen Fortschritt abgesehen werden sollte. Auf menschenrechtlicher Ebene wird lediglich eine Mindestanforderung bestimmt, während auf nationaler Ebene mehr gemacht werden kann. Dies trifft für Staaten wie Deutschland zu, wo Implementierungsschwierigkeiten bezüglich der sozialen Sicherheit und des sozialen Schutzes erkennbar sind.

### 3.2.5 Altersbilder und Altersgrenzen

In Deutschland sind solche Altersbilder gängig, die das arbeitsfreie Alter abbilden und gerade nicht die reduzierte Erwerbsfähigkeit. In der Diskussion wurde betont, dass der Grundsatz auf die Arbeitsfreiheit im Alter bestehen bleiben und nicht in Frage gestellt werden soll, dies erfährt mehrheitlich Zustimmung. Den Älteren könnte ein flexibler Eintritt in die Rente einen Gewinn an Autonomie ermöglichen, während das Bestimmen des fixen Rentenalters einen Zwang darstellen kann. In Deutschland entspricht ein Lebensverlauf mit den drei Phasen Bildung, Arbeiten und Ruhephase einem Normalitätskonzept, während andere Modelle den Lebensverlauf mit lebenslangem Lernen, Arbeiten und Freizeit verbinden.

Die Frage, welche Forderungen zum Recht auf soziale Sicherheit, sozialen Schutz und Grundsicherung in Deutschland relevant sind, werden die Rechte auf betriebliche Vorsorge, Unisex-Tarife sowie eine bessere und transparentere private Vorsorge genannt. Es wurde darauf verwiesen, dass auf internationaler Ebene ein Konsens schwer zu finden sein wird, jedoch sollte zumindest ein materielles Minimum der Altersvorsorge in einen menschenrechtlichen Vertrag verankert werden. Es müssen differenzierte Forderungen gestellt werden und die Säulen-Systematik sollte in Deutschland weiterhin berücksichtigt werden. Die gegenwärtige Situation zeichnet sich durch eine große Komplexität aus.

Abschließend wurde von den Teilnehmenden festgestellt, dass noch ein großer Diskussionsbedarf zum Thema soziale Sicherheit besteht und den Teilnehmenden die Möglichkeit geboten werden sollte, ihre Standpunkte weiter zu verdeutlichen – letztendlich sollte soziale Sicherheit immer mit Bezug zur Gemeinschaft gedacht werden. Zudem ist soziale Sicherheit stets an die Verwirklichung anderer Menschenrechte gekoppelt. Soziale Sicherheit und mitunter der soziale Schutz müssen auch denjenigen, die im informellen Sektor lebenslang tätig waren, Sicherheit gewährleisten und nicht allein ein Existenzminimum einräumen. Darüber hinaus sollte die soziale Teilhabe für Ältere in allen Versorgungssystemen gewährleistet werden.

## 1.1 Ergebnisse der OEWG-A

Nach der 10. Sitzung der OEWG-A wurde ein Fachgespräch zur Nachbereitung (Debriefing) abgehalten, in dem die Teilnehmenden der nationalen Fachgespräche über die Diskussionen und Ergebnisse dieser Sitzung informiert wurden. Ein Schwerpunkt der Berichterstattung bezog sich auf Diskussionen zum Thema soziale Sicherheit, sozialer Schutz und Grundsicherung auf internationaler Ebene, welche Beiträge von Interesse waren oder von deutschen Delegierten vorgetragen oder als bedeutsam unterstützt wurden.

Einführend wurden am ersten Sitzungstag von der Unabhängigen Expertin für die Menschenrechte Älterer, der Direktorin des Nationalen Instituts für Ältere, Uruguay, dem Gründer der Agewell Foundation, Indien, und einem Vertreter der ILO Vorträge

zu sozialer Sicherheit, sozialem Schutz und Grund-sicherung für Ältere gehalten. Die Sachverständigen trugen die Themen aus ihrem nationalen Blickwinkel mit verdeutlichenden Beispielen oder aus der Perspektive der jeweiligen Mandate oder UN-Sonderorganisationen vor. Das Nachmittagspodium zum gleichen thematischen Schwerpunkt war mit einem Vertreter des Ministeriums für Familie, Arbeit und soziale Dienstleistungen der Türkei, der Hochkommissarin für Menschenrechte Russlands, der Vorsitzenden der Plattform Zivilgesellschaftlicher Vertretung, Malawi, und einem Anwalt für die Rechte Älterer aus Costa Rica besetzt.

In seiner abschließenden Erklärung wies der Vorsitzende der offenen Arbeitsgruppe darauf hin, dass sich das Recht auf soziale Sicherheit im internationalen Menschenrechtsschutzsystem in mehreren Verträgen und in Elementen der Agenda 2030 findet. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte erkennt an, dass jeder das Recht auf soziale Sicherheit hat. Darüber hinaus wird das Recht auf soziale Sicherheit und einen angemessenen Lebensstandard für jedermann in den Artikeln 9, 10 und 11 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte anerkannt. In den Vorträgen und Diskussionen der offenen Arbeitsgruppe wurden die Bestimmungen regionaler Instrumente – einschließlich Artikel 17 der Interamerikanischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte älterer Menschen – ebenfalls genannt. Es wurde betont, dass die ILO durch mehrere Konventionen und Empfehlungen einen normativen Rahmen für soziale Sicherheit und Leistungen im Alter verabschiedet hat, er enthält spezifische Leitlinien für die Verwirklichung des Rechts auf soziale Sicherheit für ältere Menschen und einen angemessenen Lebensstandard, um ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu fördern. Davon umfasst sind medizinische Versorgung und notwendige soziale Dienste. Diese Regelungen bilden den derzeit bestehenden menschenrechtlichen Rahmen, auf den zurückgegriffen werden kann.

Während der Diskussion wurde mehrfach auf die Bedeutung der Anerkennung des Werts unbezahlter Arbeit hingewiesen, in diesem Zusammenhang müsse insbesondere die Arbeit von Frauen in der informellen Wirtschaft Wertschätzung erfahren. Es wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, die finanziellen Ungleichheiten älterer Menschen, insbesondere älterer Frauen, abzubauen. Viele Delegationen betonten, dass sich ihre nationalen Politiken und Maßnahmen auf verfassungsrechtliche Bestimmungen (etwa Costa Rica und Südafrika) stützen, die das Recht auf soziale Sicherheit oder sozialen Schutz anerkennen. Diskussionsteilnehmer\_innen wiesen darauf hin, dass ältere Menschen Zugang zu Gerichten oder anderen Einrichtungen haben müssen, um ein gerichtliches Verfahren, Rechtsmittel, Rechtshilfe und angemessene Wiedergutmachung zu erlangen. Ein rechtebasierter Ansatz sieht Mechanismen zur Rechenschaftspflicht vor. Diese sind von zentraler Bedeutung für die Stärkung und Sicherung der Umsetzung von Leistungen im Alter. In diesem Zusammenhang wurde erneut auf die ILO-Standards verwiesen. Eine unzureichende Abdeckung der Bedarfe der Älteren durch angemessene Leistungen ist eine der Herausforderungen für den Zugang zum sozialen Schutz, die in der Diskussion benannt wurden. Einige Barrieren hängen mit diskriminierenden Altersgrenzen für bestimmte Sozialversicherungs- und Sozialschutzmaßnahmen zusammen. Teilweise werden Ältere, die nach dem Rentenalter weiterarbeiten möchten, ausgeschlossen oder erhalten geringere Bezüge. Viele Teilnehmende – auch aus der deutschen Delegation – stellten gute Praxisbeispiele zum Recht auf sozialen Schutz für ältere Menschen vor.

Die Vorträge und Präsentationen sowie vorab eingereichte Stellungnahmen sind auf der Website der OEWG-A zu finden.<sup>11</sup> Die Zusammenfassung der Sitzung beinhaltet sowohl den allgemeinen Bericht zur Sitzung als auch die Zusammenfassung des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe.<sup>12</sup>

11 UN, Open-ended Working Group on Ageing for the purpose of strengthening the protection of the human rights of older persons (2019): Tenth Working Session. <https://social.un.org/ageing-working-group/tenthsession.shtml> (abgerufen am 30.10.2019).

12 UN, Open-ended Working Group on Ageing, Tenth Working Session, New York, 15–18 April 2019: Report of the Open-ended Working Group on Ageing on its tenth working session. UN Doc A/AC.278/2019/2.

## 4 Fachgespräch 8: Bildung, lebenslanges Lernen und Empowerment

### 4.1 Menschenrechtliche Grundlagen

Das Recht auf Bildung ist eine Voraussetzung für die Inanspruchnahme weiterer Menschenrechte. Es kann die Grundlage für ein menschenwürdiges Leben sein, daher wird beim Recht auf Bildung im ersten Schritt auf die Grundschulbildung und nicht auf weiterführende Ausbildungsschritte fokussiert. Für ältere Menschen können aber auch Grundlagen wie Alphabetisierungskurse von Interesse sein. Sowohl die beruflichen Weiterbildungsangebote als auch Freizeitangebote müssen auf ältere Menschen und ihre Bedarfe angepasst werden, um sie zu befähigen, den gleichen Zugang zur Einforderung und Umsetzung ihrer weiteren Menschenrechte zu haben.

Der Staat hat die Pflicht, die Menschenrechte aller in seinem Hoheitsbereich lebenden Personen zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Dies folgt aus der Ratifikation von Menschenrechtsverträgen und bedeutet, dass der Staat zum Schutz der Menschenrechte von älteren Menschen handeln und diese vor Schäden durch Dritte schützen muss (betreffend etwa Zugangsbeschränkungen zu Hochschulen und Universitäten). Darüber hinaus ist er dazu verpflichtet, einen Rahmen für die Bildung und Weiterbildungsangebote für ältere Menschen zu schaffen. Für die Umsetzung von Bildungsprogrammen ist ein struktureller Rahmen vorzuhalten, damit die Betroffenen uneingeschränkter Zugang zu ihrem Recht auf Bildung haben und sie ihre

Rechte vollumfänglich, eventuell mit Unterstützung, ausüben können. Die Umsetzung aller Reformen und die Überprüfung und Bewertung der Bildungsangebote für Ältere muss an den Menschenrechten und ihren Grundsätzen gemessen werden.

#### 4.1.1 Das Recht auf Bildung, lebenslanges Lernen, Empowerment

Das Recht auf Bildung ist bereits in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ausgestaltet. Als verbindliche Regelung wurde es im UN-Sozialpakt in Artikel 13 festgelegt. Berichte der Sonderberichterstatter\_innen zum Recht auf Bildung<sup>13</sup> haben dieses Recht weiter ausdifferenziert. Die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation (UNESCO) als UN-Sonderorganisation befasst sich in einer eigenen Abteilung mit dem Thema lebenslanges Lernen.<sup>14</sup>

Der UN-Sozialpaktausschuss hat in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 6<sup>15</sup> zu den Rechten Älterer bereits erklärt (Absätze 36–38), dass im Falle älterer Menschen zwei sich ergänzende Aspekte betrachtet werden müssen:

- a) das Recht älterer Menschen, von Bildungsprogrammen zu profitieren und
- b) das Recht älterer Menschen, ihr Wissen und ihre Erfahrungen den jüngeren Generationen zur Verfügung zu stellen.

Bezüglich der Rechte Älterer, an Bildungsprogrammen teilzunehmen, verweist der Ausschuss auf die

13 UN, Office of the High Commissioner for Human Rights (1998): Special Rapporteur on the right to education. <https://www.ohchr.org/EN/Issues/Education/SREducation/Pages/SREducationIndex.aspx> (abgerufen am 30.10.2019).

14 UN, United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (2017): Lifelong learning. <http://www.unesco.org/new/en/santiago/education/lifelong-learning/> (abgerufen am 30.10.2019).

15 UN, Social Pact Committee (1995): General comment No. 6 (1995): The economic, social and cultural rights of older persons. [https://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CESCR/Shared%20Documents/1\\_Global/INT\\_CESCR\\_GEC\\_6429\\_E.pdf](https://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CESCR/Shared%20Documents/1_Global/INT_CESCR_GEC_6429_E.pdf) (abgerufen am 30.10.2019).

Empfehlung aus Prinzip 16<sup>16</sup> der Grundsätze der Vereinten Nationen für ältere Menschen, denen zufolge ältere Menschen Zugang zu geeigneten Bildungsprogrammen und entsprechender Ausbildung haben sollen. Dies soll auf der Grundlage ihrer Vorkenntnisse, Fähigkeiten und Motivation geschehen und soll ihnen Zugang zu verschiedenen Bildungsebenen durch geeignete Maßnahmen einräumen. Hierunter fällt auch der Zugang zu Universitäten und Hochschulen.

Bezüglich der Wissensweitergabe Älterer an jüngere Generationen wird auf die Empfehlung 47 des Wiener Aktionsplans zur Frage des Alterns<sup>17</sup> auf Grundlage des UNESCO-Konzeptes der Weiterbildung verwiesen, nach dem informelle, gemeinschafts- und freizeitorientierte Programme für ältere Menschen geschaffen werden sollten, um deren Selbstvertrauen und Gemeinschaftszugehörigkeit zu fördern. Die Programme sollen durch nationale Regierungen und internationale Organisationen unterstützt werden.

## 4.2 Ablauf des Fachgesprächs

Das Fachgespräch wurde nach Begrüßung und Einleitung durch Prof. Dr. Matthias von Schwannflügel (BMFSFJ) und Michael Windfuhr (DIMR) eröffnet. Nicola Röhrich, Referentin für Digitalisierung und Recht in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen (BAGSO), betonte in ihrem einleitenden Vortrag die Bedeutung des Zugangs innerhalb der Altersbildung, die eng mit Transparenz, Informationsvermittlung sowie Durchführungsqualität verknüpft ist. Darauf folgte der Vortrag von Prof. Dr. Carola Iller, Institut für Erziehungswissenschaft der Universität Hildesheim, einerseits zum Forschungsstand und andererseits über Zahlen und Fakten aus bestehenden Studien zum Thema Recht auf Bildung, lebenslanges Lernen und Empowerment.

An beide einführenden Vorträge schloss sich eine Diskussion anhand von Leitfragen an sowie eine Diskussion zu Erfahrungen und Herausforderungen,

die sich Deutschland im internationalen Diskurs nutzbar machen kann.

### 4.2.1 Zugang zu Bildungsangeboten für Ältere sowie deren Verfügbarkeit

Bereits in der Begrüßung wurden von Michael Windfuhr die unterschiedlichen Dimensionen des Rechts auf Bildung, der Verfügbarkeit und Geeignetheit von Bildungsangeboten sowie der Zugang für Ältere vorgestellt (Ist beispielsweise ein Zugang durch die Gewährleistung der Barrierefreiheit möglich?). Um in vollem Umfang das Recht auf Bildung zu ermöglichen, müssen alle Aspekte umgesetzt sein. Menschenrechtliche Diskussionen finden bezogen auf das Recht auf Bildung im Alter sehr selten statt, insbesondere wenn es um Informationen oder Angebote der Weitergabe von Wissen über den Arbeitsmarkt geht. Angebote in diesem Bereich sind regional sehr unterschiedlich gestaltet, die Fort- und Weiterbildungslandschaft ist zersplittert und wenig auf die Bedarfe Älterer ausgerichtet.

Nicola Röhrich wies darauf hin, dass der Zugang mit der sehr heterogenen Gruppe Älterer abgestimmt werden muss, um auf die unterschiedlichen Bedarfe und Interessen eingehen zu können. Es ist erkennbar, dass die Bildungsangebote für Ältere bestimmte Personengruppen (vor allem aus der unteren Bildungsschicht sowie Migrant\_innen) nicht erreichen. Sie zeigte auf, dass Ältere aus dem ländlichen Raum, mobilitätseingeschränkte sowie einkommensarme Ältere und Menschen mit geringer formaler Bildung und wenigen sozialen Kontakten weniger Gebrauch von bestehenden Bildungsangeboten machen. Durch verstärkte kommunale Maßnahmen könnte diesen Zugangsbarrieren entgegengesteuert werden, da Kommunen effektiver für besseren sozialen Kontakt vor Ort sorgen können. In diesem Sinne würde sowohl die Erreichbarkeit als auch die Verfügbarkeit gesteigert werden.

Weitere Gründe für die geringe Teilnahme an Bildungsangeboten nannte Prof. Dr. Carola Iller in ihrem Vortrag. Teilweise sehen Ältere keinen Bedarf, sich weiterzubilden, oder fühlen sich gesundheitlich

16 UN, Office of the High Commissioner for Human Rights (1991): United Nations Principles for Older Persons. <https://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/OlderPersons.aspx> (abgerufen am 30.10.2019).

17 World Assembly on Ageing, Wien, 26. Juli bis 6. August 1982. <https://www.un.org/esa/socdev/ageing/documents/Resources/VIPEE-English.pdf>

dazu nicht in der Lage. Es bestehen aus ihrer Sicht nicht nur räumlich, sondern auch mental in der Selbstwahrnehmung der Älteren Hindernisse, die Bildungsangebote wahrzunehmen. Da Altersbilder sich in unserer Gesellschaft fest verankert haben, halten ältere Menschen teilweise Weiterbildung ab einem gewissen Alter für nutzlos und unbrauchbar. Dabei bietet Bildung im Alter die einzigartige Möglichkeit, das eigene Leben neu auszurichten und selbst zu gestalten.

Zudem merkte Prof. Iller an, dass die Weiterbildungsbeteiligung nach der Zäsur des Renteneintritts deutlich abnimmt, da die berufsbezogene – teilweise betriebsinterne – Weiterbildung wegfällt. Diese ist jedoch nicht mit dem informalen Lernen zu verwechseln, das beständig bis in das späte Lebensalter bestehen bleibt. Daten bezüglich der Bildung älterer Menschen sind in Deutschland nicht vorhanden, da die Bildungsberichterstattung ab dem Alter von 65 Jahren beendet wird, wodurch die europäische Berichterstattung als die maßgebliche Datenquelle herangezogen werden muss. Diese Informationen sind jedoch nicht detailliert genug, um ein deutliches Bild der realen Umstände zu gewinnen.

Um Älteren einen besseren Zugang zu Bildungsangeboten zu ermöglichen, wurde in der anschließenden Diskussion vorgeschlagen, eine zielgruppenspezifische Beratung einzurichten und eine trägerübergreifende Datenbank zu etablieren. Dies wäre ein Weg, die beschriebene Pluralität der Anbieter – bestehend aus Angeboten von Hochschulen, Volkshochschulen sowie privaten Organisationen – zusammenzuführen. Hierdurch könnten ein besserer Überblick sowie Transparenz hergestellt werden und so der Zugang erleichtert und gleichzeitig die psychische Hürde für Ältere, sich ein spezifisches Angebot zu suchen, deutlich vermindert werden. Die Schaffung differenzierter Strukturen und besserer Medienkompetenzen, beispielsweise durch flächendeckende und vielseitige Lernorte für Ältere, wurde in der Diskussion

ebenfalls angeregt. Vor allem sollte der Fokus auf der zunehmenden Digitalisierung liegen, damit auch ältere Menschen digitale Technologien und das Internet zu ihrem Vorteil nutzen können. Hierfür müssen Angebote und Zugänge vereinfacht und angepasst werden. So können beispielsweise Termine für Bildungsangebote häufig nur noch online gebucht werden, dementsprechend ist der Zugang zu den Angeboten für diejenigen, die keinen Internetzugang haben oder diesen nicht nutzen können, nur schwer oder gar nicht möglich.<sup>18</sup>

In der Diskussion wurde erörtert, dass Bildung und Lernen im Alter gerade nicht leistungsbezogen stattfinden soll und anderen didaktischen Ansätzen und Methoden folgen muss, als denen der generellen Schul- und Weiterbildung. Vielmehr sollte sie einen sozialgerontologischen Ansatz verfolgen, der unter lebensbegleitendem Lernen den Erwerb von Autonomie und Selbstbestimmung versteht. Ebenso wurde eingebracht, dass Bildung mehrere Funktionen hat und auch positive Auswirkungen auf die Lebensqualität hat. Durch sie werden das Wohlbefinden, die soziale Einbindung und die Gesundheit günstig beeinflusst. Zu den Gründen, warum Ältere am lebensbegleitenden Lernen interessiert sind, gehört unter anderem der Wille, körperlich und geistig in Form zu bleiben, das Streben nach Kommunikation mit anderen sowie Selbstbestimmung und das Bedürfnis, sich an gesellschaftliche Trends anzupassen. In diesem Zusammenhang wurde erörtert, welche Maßnahmen sinnvoll erscheinen. Eine zentrale Aussage war, dass alltägliche und zwanglose Bildungsangebote, die sich hauptsächlich auf den sozialen Austausch konzentrieren, gerne angenommen werden. Wichtig sei hier jedoch, dass das Lerntempo, die Inhalte und die Kompetenz der Lehrenden an die Bedürfnisse und Voraussetzungen, die ältere Menschen mitbringen, angepasst werden muss. Vonseiten der Älteren sind Interaktion mit Menschen aus jüngeren Generationen sowie die Möglichkeit, eigene Erfahrungen und Wissen weitergeben zu können, erwünscht.

18 Ergebnisse aus der Destatis-Erhebung zur Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien in privaten Haushalten (IKT) in Deutschland zeigen, dass diese Technologien von 88 Prozent der Bevölkerung ab zehn Jahren im ersten Quartal 2019 genutzt wurden: Destatis (2019): IT-Nutzung / Computer- und Internetnutzung im ersten Quartal des jeweiligen Jahres von Personen ab 10 Jahren. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/IT-Nutzung/Tabellen/zeitvergleich-computernutzung-ikt.html;jsessionid=6B542BB62D34F3144DF168FEFEE08D97.internet742> (abgerufen am 31.10.2019).

In der regen Diskussion wurde auch ein Recht auf Bildung für Ältere kritisch hinterfragt und die – provokante – Frage nach der Sinnhaftigkeit der Gewährleistung lebenslangen/lebensbegleitenden Lernens gestellt, da Weiterbildung für Ältere oft auch als Pflicht verstanden wird. So sei der Begriff der Bildung immer an „leiten“ gebunden und wirke bevormundend. Gleichfalls wurde die Rolle des Staates in diesem Zusammenhang diskutiert und hinterfragt, inwieweit er zu Bildung im Alter motivieren soll. Die Mehrheit der Teilnehmenden war der Überzeugung, dass Bildung im Alter nicht mit anderen Bildungsformen gleichzusetzen ist. Im Jugend- sowie im berufstätigen Erwachsenenalter steht Bildung überwiegend im Zusammenhang mit einem Verwertungsinteresse. Diese Motivation fehlt jedoch bei Älteren aufgrund nicht mehr vorhandener oder nicht mehr erforderlicher Berufs- und Erwerbsorientierung. Bildung im Alter hat eine neue Qualität sowie andere Werte, sie ist vielmehr an Kompetenzerhalt, gesellschaftliche Teilhabe und Selbstmotivation geknüpft. Somit muss auch das Recht auf Bildung von Älteren qualitativ anders ausgestaltet sein als bei Jüngeren. Diese Differenzierung erhält Zustimmung – es wird ergänzt, dass Bildung im Alter eine humanistische Komponente habe und stets freiwillig und selbstbestimmt erfolgen muss. Um jedoch freiwillig teilhaben zu können, muss jede ältere Person über die Möglichkeit verfügen, an Weiterbildungsangeboten zu partizipieren. Zudem dient Weiterbildung zur Informationsvermittlung in altersspezifischen Fragen und kann somit zu höherem Selbstbewusstsein Älterer führen, ihre eigenen Interessen auch selbst durchzusetzen.

#### 4.2.2 Bildungsangebote für Ältere

Bildungsangebote, die von Älteren nicht wahrgenommen werden, spiegeln gemäß Aussagen von Praktiker\_innen die unterschiedlichen Bedarfe oft nicht wider. Als Ursache wurde darauf verwiesen, dass sie wenig partizipativ erstellt werden. Die Deckung der Bedarfe wird durch die Heterogenität der Gruppe der Älteren erschwert. Einerseits ist die Vielfalt der Angebote durch selbstorganisierte Vereine jedoch von Vorteil. Andererseits wurde vorgeschlagen, diese unsystematischen Angebote in Strukturen zu gießen. Diesem Vorschlag wurde widersprochen, da die vielfältigen Angebote den heterogenen Bedarfen der Älteren entsprechen.

#### 4.2.3 Rahmenbedingungen

Es wurde erläutert, dass zwar Landesgesetze zur Weiterbildung Erwachsener existieren, diese jedoch bestimmte Gruppen, unter ihnen auch die Älteren, nicht ausdrücklich berücksichtigen. Es fehlt an einer übergreifenden Koordinationsinstanz, die bestehende Angebote zum lebenslangen Lernen gewährleistet, organisiert und zugleich ihre Qualität sichert, indem sie auf Defizite aufmerksam macht. Ebenso wenig ist die nachberufliche Phase hinsichtlich Bildung gesetzlich geregelt. Es wurde gefragt, inwiefern sich der Bund an der Gestaltung der Rahmenbedingungen beteiligen kann, und kontrovers diskutiert, inwieweit die Etablierung eines strukturellen Rahmens umsetzbar ist, durch den Kommunen Gelder vom Bund erhalten könnten, um sie für Bildung im Alter regional investieren zu können. Vorgeschlagen wurde auch, auf kommunaler Ebene einen Überblick über bestehende Angebote zu schaffen und somit eine bessere Koordination unterschiedlicher Projekte zu ermöglichen.

Es wird betont, dass auch die Bildungsinhalte zu berücksichtigen sind. Das Menschenrecht auf Bildung umfasst die Partizipation, den Zugang sowie die Gewährleistung einer gewissen Qualität. Bildung muss in diesem Sinne nicht leistungsbezogen verstanden werden und zudem nicht auf eine Verwertbarkeit abzielen. Klargestellt wurde, dass das Recht auf Bildung, das auch für Ältere Gültigkeit hat, bereits existiert. Es ist allerdings nicht auf deren spezifischen Bedarfe zugeschnitten – dies führt dazu, dass es in Deutschland nicht bedarfsdeckend umgesetzt wird.

#### 4.2.4 Beschwerde- sowie Abhilfemöglichkeiten

Beschwerde- sowie Abhilfemöglichkeiten bezüglich defizitärer Angebote zu Bildung und lebenslangem Lernen für Ältere sind in Deutschland nicht existent. Es fehlt eine Koordinationsinstanz, die eine Beschwerdemöglichkeit einräumen könnte. Die meisten Angebote gibt es auf regionaler Ebene, sie sind sehr unterschiedlich gestaltet, die Weiterbildungslandschaft insgesamt ist zersplittert. Somit bleiben weiterhin die unterschiedlichen Bedarfe ebenso unberücksichtigt wie Möglichkeiten, eine Beschwerde bei fehlenden Angeboten und mangelnder Verfügbarkeit von bedarfsgerechten Bildungsangeboten vorzubringen. Es wurde argumentiert, dass ein partizipativer Ansatz, der Ältere umfassender

einbindet, aus menschenrechtlicher Sicht geboten ist. Dieser wäre ein geeignetes Mittel, um passgenaue Maßnahmen zur Erstellung von Weiterbildungsprogrammen auszuarbeiten.

### 4.3 Ergebnisse der OEWG-A

Das Schwerpunktthema Bildung, lebenslanges Lernen und Empowerment wurde im Rahmen der Sitzung der OEWG-A in zwei Runden ausführlich aus unterschiedlichen Blickwinkeln diskutiert: Das Podium am Vormittag war mit der Unabhängigen Expertin für Rechte Älterer, einem Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz Österreichs, einer Professorin für Erwachsenenbildung der Universität Belgrad und einem Mitarbeiter des UNESCO-Büros in New York besetzt. Das zweite Panel am Nachmittag war mit der Sondergesandten des UN-Generalsekretärs zu Behinderung und Zugänglichkeit, einem Vertreter aus dem deutschen Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, einer Vertreterin der Philippinischen Menschenrechtskommission und einem Professor für Soziologie der Universität Lagos besetzt.

Vortragende, Delegationen und Teilnehmende aus der Zivilgesellschaft begrüßten die inhaltliche Diskussion über ein grundlegendes Menschenrecht auf Bildung für Ältere, das auf dem internationalen Menschenrechtsverträgen beruht. Der Vorsitzende führte in seinem Statement die menschenrechtlichen Grundlagen aus, die in den Beiträgen der Teilnehmenden Erwähnung fanden. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte wurde genannt; sie anerkennt, dass jeder Mensch das Recht auf Bildung hat, das auf die volle Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit abzielt. Darüber hinaus enthält der UN-Sozialpakt zwei Artikel zum Recht auf Bildung (Artikel 13 und 14), Artikel 13 beinhaltet die umfassendste Bestimmung zum Recht auf Bildung im internationalen Menschenrechtssystem. Das Recht auf Bildung

wird auch in anderen internationalen Verträgen anerkannt, ist jedoch – trotz entsprechender Bestimmungen im internationalen Menschenrechtsrahmen – weder für den Lebensverlauf noch für das lebenslange Lernen spezifisch ausgestaltet. Es wurde diskutiert, dass viele ältere Menschen aufgrund zahlreicher Hindernisse – fehlende Informationen zum Bildungsangebot, Ausbildungskosten und altersbedingte Stereotypen – keinen Zugang zu Bildung im Alter hätten. In diesem Zusammenhang wurde auf die Notwendigkeit eines verbindlichen internationalen Instruments zur Durchsetzung der Rechte älterer Menschen verwiesen, um die Staaten für spezifische Fragen und Missstände zu den Rechten Älterer, einschließlich des Rechts auf Bildung, zur Rechenschaft ziehen zu können. Die Vortragenden wiesen darauf hin, dass die Gewährleistung eines Zugangs zu Bildung und lebenslangem Lernen für ältere Menschen bedeutet, dass sie aktiver in ihre Gesellschaft eingebunden werden können. Darüber hinaus kann ihr Selbstwertgefühl verbessert werden, weil es ihre individuelle Autonomie fördert.

Kritisiert wurde, dass das in der Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung genannte Ziel 4 – Bildung für Alle<sup>19</sup> – nicht alle Lebensverläufe einbezieht. Unter Bezugnahme auf den Vortrag des Deutschen Delegationsleiters wurde betont, dass Fort- und Weiterbildungen zum Umgang mit Informationstechnologien unabdingbar sind, um für deren Nutzung gleiche Voraussetzungen in der Gesellschaft zu schaffen. Insbesondere ältere Menschen sollten von der Nutzung der digitalen Medien nicht ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang wurde auf das Ergebnisdokument der Internationalen Experten-Konferenz über die Rechte älterer Menschen,<sup>20</sup> die im November 2018 in Wien stattfand, verwiesen. Dort werden die Diskussionen zu den Menschenrechten Älterer einschließlich ihres Rechts auf Bildung und lebenslanges Lernen, in Bezug auf technologische Entwicklungen – etwa Digitalisierung, Robotik, Automatisierung

19 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (2015): Agenda 2030 – 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung. Ziel 4: Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern. [http://www.bmz.de/de/themen/2030\\_agenda/17\\_ziele/ziel\\_004\\_bildung/index.html](http://www.bmz.de/de/themen/2030_agenda/17_ziele/ziel_004_bildung/index.html) (abgerufen am 31.10.2019). Die globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung: <https://www.un.org/sustainabledevelopment/sustainable-development-goals/> (abgerufen am 01.11.2019).

20 Federal Ministry – Labour, Social Affairs, Health and Consumer Protection (2018): International Expert-Conference on Human Rights of older Persons. 12–13 November 2018, Vienna. <http://www.ageing.at/en/conference/ichrop-2018> (abgerufen am 31.10.2019).

und künstliche Intelligenz – zusammenfasst.<sup>21</sup> Es wurden nationale Maßnahmen genannt, die älteren Menschen den Zugang zur Bildung erleichtern, beispielsweise Trainingsprogramme zur Nutzung digitaler Technologien und Kurse, in denen ältere

Menschen ihre Erfahrungen mit jungen Menschen austauschen können. Die Teilnehmenden aus Deutschland haben sich in den Diskussionen mehrfach zu Wort gemeldet.

---

21 Conference Declaration. International Expert-Conference on Human Rights of older Persons ICHRoP 2018. <http://www.ageing.at/en/document/conference-declaration> (abgerufen am 31.10.2019).

## 5 Der weitere internationale Prozess

Die 10. Sitzung der UN-Arbeitsgruppe zu den Rechten Älterer fand vom 15. bis 18. April 2019 in New York statt.

Am letzten Tag der Sitzung fasste Martín García Moritán die Diskussionen der vergangenen Tage zusammen.<sup>22</sup> Wichtig sei, zwischen den Sitzungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene weiterzuarbeiten. Positiv hervorgehoben wurden die zahlreichen Beiträge von Nationalen Menschenrechtsinstitutionen und Nichtregierungsorganisationen, die zu einer großen Bereicherung der Diskussionen geführt hätten. Die Diskussionen auf lediglich zwei Themen – Soziale Sicherheit und sozialer Schutz sowie Bildung, lebenslanges Lernen und Befähigung – zu beschränken, hat zu fokussiertem inhaltlichen Austausch geführt und wird deshalb beibehalten. Ebenso haben sich die Diskussionen zu normativen Eckpunkten zu den Themen der 9. Sitzung – Autonomie und Selbstbestimmung sowie Langzeit- und Palliativpflege – als weitere Bausteine zur Präzisierung des Themenkomplexes Rechte Älterer herauskristallisiert und als gewinnbringend erwiesen. Da für die Diskussion der normativen Kernelemente zu den Themen Langzeit- und Palliativpflege sowie Autonomie und Selbstbestimmung nicht ausreichend Zeit zur Verfügung stand, soll hierfür während der nächsten Sitzung im Jahr 2020 mehr Zeit eingeräumt werden. So soll vermieden werden, dass der Austausch zu den wichtigen Themen eher oberflächlich bleibt und die einzelnen vorgestellten Elemente nicht intensiv diskutiert werden können, wie dies auf der vergangenen Sitzung der Fall war.

Dennoch hat sich die Struktur als sehr positiv bestätigt und soll für die nächsten Sitzungen beibehalten werden. Als Themen für das 11. Treffen der Arbeitsgruppe wurden das Recht auf Arbeit und Zugang zum Recht festgelegt. Die 11. Sitzung der Arbeitsgruppe wird vom 6. bis 9. April 2020 stattfinden.

Das Büro der Arbeitsgruppe wird erneut Fragebögen aussenden, um Eingaben zu den ausgewählten Themen zu bekommen. Aus den Antworten wird das Büro Hintergrundpapiere mit nationalen Beispielen erstellen, die zur Vorbereitung der Diskussionen während der 11. Sitzung der OEWG-A dienen werden. Die Verabschiedung eines gemeinsamen Abschlussdokuments, die vom Vorsitzenden angeregt wurde, wäre wünschenswert. Dies hätte den Vorteil, dass die diskutierten Ergebnisse und beschlossenen Eckpunkte von den teilnehmenden Staaten angenommen und auf diesen dann auf nationaler Ebene Initiativen und Projekte aufgebaut werden könnten. Bedauerlicherweise konnte über diesen Punkt keine Einigung erzielt werden.

Um die Beiträge der deutschen Staatendelegation, der Zivilgesellschaft und der Nationalen Menschenrechtsinstitution optimal vorzubereiten, werden – wie bereits vor der 10. Sitzung – Fachgespräche zu den ausgewählten Themen in Berlin stattfinden.

---

22 UN, Open-Ended Working Group on Ageing (2019): Chair's summary of the key points of the discussions at the eighth session of the Open-ended Working Group on Ageing established for the purpose of strengthening the protection of the human rights of older persons (2019). <https://social.un.org/ageing-working-group/documents/eighth/ChairSummary.pdf> (abgerufen am 31.10.2019).

## Impressum

### HERAUSGEBER

Deutsches Institut für Menschenrechte  
Zimmerstraße 26/27 | 10969 Berlin  
Tel.: 030 259 359-0 | Fax: 030 259 359-59  
info@institut-fuer-menschenrechte.de  
www.institut-fuer-menschenrechte.de

Dokumentation | Dezember 2019  
ISBN 978-3-946499-58-9

### SATZ

Da-TeX Gerd Blumenstein, Leipzig

### TITELFOTO

© shutterstock

### LIZENZ



<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Gefördert von



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

**Deutsches Institut für Menschenrechte**

Zimmerstraße 26/27  
10969 Berlin

[www.institut-fuer-menschenrechte.de](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de)